

Inkassobedingungen

§ 1 AUFTRAG

Der Auftraggeber (nachfolgend: AG) erteilt **COLONIAINKASSO®** (nachfolgend: CI) den Auftrag, die von ihm angegebene, unbestrittenen Forderungen einzuziehen. Der Auftrag umfasst das außergerichtliche Verfahren, einschließlich Anmahnung des Schuldners, Adressermittlung, Bonitätsprüfung, Insolvenzprüfung, Telefoninkasso, sowie das Führen außergerichtlicher Verhandlungen jedweder Art. Verläuft das außergerichtliche Verfahren ganz oder teilweise erfolglos, wird das gerichtliche Mahnverfahren durch CI eingeleitet sowie -erforderlichenfalls- gerichtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt. Forderungen, die bereits mit gerichtlichem Titel übergeben werden, werden sogleich in das Zwangsvollstreckungs-/Langzeitüberwachungsverfahren gem. § 5 übernommen. Auf allen Stufen des Verfahrens ist CI berechtigt, Forderungsberechnungen durchzuführen, nach vorheriger Rücksprache mit AG Vergleichsvereinbarungen bzw. nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner abzuschließen sowie die Abrechnung gegenüber dem Schuldner und dem AG vorzunehmen. Ferner ist CI berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen jedwede Maßnahme einzuleiten, um den erfolgreichen Einzug der Forderung zu realisieren.

§ 2 VOLLMACHT

Der AG erteilt hiermit CI Vollmacht, alle in § 1 näher bezeichneten Maßnahmen durchzuführen, nach erfolglosem gerichtlichen Mahnverfahren in Abstimmung mit dem Auftraggeber Vertragsanwälte für ein Streitiges Verfahren zu beauftragen sowie auf allen Stufen des Verfahrens Gelder in Empfang zu nehmen.

§ 3 INKASSOVERGÜTUNG

Mit Auftragserteilung entsteht die Inkassovergütung, die sich nach der Höhe der übergebenen Hauptforderung richtet. Der Vergütungsanspruch des AG resultiert aus dem Verzugschaden des Schuldners und wird diesem mit der 1. Zahlungsaufforderung durch CI in Rechnung gestellt.

1.) Vorgerichtliches Verfahren:

Bearbeitungsgebühr gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

2.) Zwangsvollstreckungsverfahren:

Bearbeitungsgebühr gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

zzgl. Auslagenpauschale i.H.v. 20% der Bearbeitungsgebühr, maximal 20 Euro gem. RVG

zzgl. Barauslagen (z.B. für Bonitätsprüfungen, Handelsregisteranfragen, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten etc.).

Für den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen berechnet CI eine zusätzliche Gebühr gem. § 3 Ziffer 1.

Gegenüber dem AG berechnet CI im vorgerichtlichen Verfahren eine erfolgsabhängige Pauschale; ferner tritt der AG den über diese Pauschale hinausgehenden Erstattungsanspruch, der ihm aufgrund des Verzuges gegen den Schuldner zusteht (Bearbeitungsgebühr und Auslagen), an Erfüllung Statt an CI ab. CI nimmt diese Abtretung an. Die Höhe der Pauschale richtet sich danach, ob die Forderung eingezogen werden kann oder nicht. Im Erfolgsfall werden Bearbeitungsgebühr und Auslagen in voller Höhe beim Schuldner eingezogen, so dass dem AG keine Kosten entstehen. In diesem Fall erhält der AG seine komplette Hauptforderung sowie eine Mahnpauschale. Können auch Zinsen eingezogen werden, so stehen diese CI zu. CI ist berechtigt, seinen Vergütungsanspruch mit eingezogenen Zahlungen zu verrechnen. Die Verrechnungsreihenfolge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 366, 367 BGB). Eingegangene Zahlungen werden daher zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die Hauptforderung verrechnet. Die gesetzliche Verrechnungsreihenfolge ist auch maßgeblich, wenn die Zahlungen nach Auftragserteilung direkt beim AG eingehen. Können Teilzahlungen beim Schuldner eingezogen werden, die die Bearbeitungsvergütung und Barauslagen der CI abdecken, erhält der AG nach Abzug dieser Positionen seine anteilige Hauptforderung. Ist die Forderung uneinbringlich, oder deckt die Teilzahlung des Schuldners den CI zustehenden Vergütungsanspruch nicht vollständig ab, so steht CI gegenüber dem AG eine Pauschale in Höhe von 8 % der übergebenen Hauptforderung zzgl. MwSt, mindestens jedoch 50,- Euro sowie Barauslagen zu. Bei erfolglosem Abschluss des außergerichtlichen Verfahrens ist CI berechtigt, dem AG für die bislang erbrachte Leistung sowie für die nun einzuleitenden gerichtlichen Maßnahmen einen Vorschuss in Höhe der für den Nichterfolg vereinbarten Mindestvergütung sowie Barauslagen in Rechnung zu stellen. Eine spätere Schuldnerzahlung führt zur Erstattung des Vorschusses an den AG. CI ist auf jeder Stufe des Verfahrens berechtigt, eigene fällige Ansprüche gegen den AG (Bearbeitungsvergütung, MwSt, Barauslagen) mit Zahlungseingängen aus anderen Forderungsangelegenheiten des AG zu verrechnen.

§ 4 GERICHTLICHES VERFAHREN

Nach erfolglosem vorgerichtlichen Forderungsinkasso leitet CI das gerichtliche Mahnverfahren ein. Für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren

steht CI die gesetzliche Vergütung gem. RVG zu. Bleibt das gerichtliche Mahnverfahren ohne Erfolg (Schuldner legt Widerspruch / Einspruch ein), so gibt CI die Forderung zum Zwecke des streitigen gerichtlichen Verfahrens an seine Vertragsanwälte ab. Die Beauftragung erfolgt nach Wahl von CI im eigenen Namen oder im Namen des AG, der hiermit CI entsprechend beauftragt. Der Schriftverkehr mit dem Vertragsanwalt wird von CI geführt. Die aufgrund des streitigen gerichtlichen Verfahrens entstehenden gesetzlichen Gebühren gem. RVG sind dem Vertragsanwalt in voller Höhe zu erstatten, sofern diese aus dem gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss nicht beim Schuldner beigetrieben werden können.

§ 5 ZWANGSVOLLSTRECKUNG /LANGZEITÜBERWACHUNG

Wird ein Auftrag mit vollstreckbarem Titel übergeben, nimmt CI das Zwangsvollstreckungs-/Langzeitüberwachungsverfahren auf. Im Erfolgsfall (vollständiger oder teilweiser Einzug der Forderung) beträgt das Honorar 40% der eingezogenen Beträge, mindestens aber 50,- Euro, zzgl. MwSt und Auslagen, wobei sich die Verrechnungsreihenfolge wiederum nach §§ 366, 367 BGB bestimmt. Die gesetzliche Verrechnungsreihenfolge ist auch maßgeblich, wenn die Zahlungen nach Auftragserteilung direkt beim AG eingehen. Ist die Forderung uneinbringlich, berechnet CI 5% der Hauptforderung, mindestens jedoch 50,- Euro zzgl. MwSt und Auslagen. Ferner tritt der AG den über diese Pauschale hinausgehenden Erstattungsanspruch, der ihm aufgrund des Verzuges gegen den Schuldner zusteht (Bearbeitungsgebühr und Auslagen), an Erfüllung Statt an CI ab. CI nimmt diese Abtretung an. Abweichend von den in § 5 getroffenen Regelungen gelten die übrigen Inkassobedingungen auch im Zwangsvollstreckungs-/Langzeitüberwachungsverfahren.

§ 6 HAFTUNG

CI haftet nicht für Schäden, die aus der Verjährung von zum Einzug übergebenen Forderungen resultieren. Ferner ist die Haftung von CI während der gesamten Abwicklung der übergebenen Aufträge auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Alle Ansprüche gegen CI aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis verjähren, sofern sie nicht 1 Jahr nach Auftragsabschluss gegenüber CI schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7 BEARBEITUNGSVERBOT

Der AG überträgt CI die Bearbeitung des jeweiligen Auftrages zur ausschließlichen Bearbeitung und verpflichtet sich, diesen an kein anderes Inkassobüro, Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand zum Einzug zu übergeben oder eigene Verhandlungen mit dem Schuldner aufzunehmen. Im Falle der Zuwiderhandlung rechnet CI den Auftrag ab. Im vorgerichtlichen Verfahren entsteht CI eine Bearbeitungsgebühr gem. § 3 Nr. 1, wobei die in § 3 normierte Pauschalvergütung nebst Abtretungsregelung entfällt. Im Zwangsvollstreckungs-/Langzeitüberwachungsverfahren legt CI die in § 5 normierten Abrechnungskonditionen zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf jeder Stufe des Verfahrens unabhängig davon, ob die Zahlungen beim AG oder bei CI eingegangen sind oder eingehen.

§ 8 KÜNDIGUNG

Eine Kündigung des Auftrages ist im vorgerichtlichen Verfahren jederzeit; im Zwangsvollstreckungs-/Langzeitüberwachungsverfahren erstmals nach Ablauf eines Jahres nach Auftragsübernahme mit einer Frist von 6 Wochen möglich. Nach Kündigung rechnet CI den Auftrag ab und legt die jeweilige Bearbeitungsvergütung (nebst MwSt und Barauslagen) zugrunde, die sich im vorgerichtlichen Verfahren nach § 3; im Zwangsvollstreckungs-/Langzeitüberwachungsverfahren nach § 5 der Inkassobedingungen richtet.

§ 9 DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Auftragsbearbeitung erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). CI ist berechtigt, schuldenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen an die SCHUFA weiterzugeben.

§ 10 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Köln.

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Inkassobedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.